

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 21. Oktober 2008

**Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VOS),  
Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen  
(VOGS) sowie Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verordnungen und Reglemente für die Wasserabgabe einschliesslich dazugehöriger Tarifstruktur müssen überarbeitet werden. Weil die Erhebung von Gebühren beim Abwasser über den Wasserverbrauch berechnet wird und sie in direktem Zusammenhang mit dieser Revision steht, ist auch eine Anpassung der Verordnungen über das Abwasser notwendig.

Im Weiteren wurde von der GPK und später auch vom Grossen Stadtrat der Auftrag erteilt, bei der Neufestlegung der Gebühren beim Wasser und beim Abwasser den Gebäudeversicherungsneuwert zukünftig nicht mehr als Basis für die Grundgebühr zu verwenden.

Eine Überprüfung der bestehenden Verordnungen über das Abwasser hat ergeben, dass weitere Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden müssen, was schliesslich zum Entschluss führte, die Verordnungen über das Abwasser vollständig neu zu formulieren.

In der Folge werden die Grundlagen für die Revision vorgestellt und die Anpassungen erläutert.

## **EINLEITUNG**

Bereits anlässlich der Volksabstimmung Erneuerung ARA Röti wurden die zukünftig zu erwartenden Finanzmittel für die Abwasserentsorgung der Stadt Schaffhausen festgelegt. Der Volksentscheid vom Mai 2000 bildete denn auch die Grundlage für die Anpassung der Abwassergebühren mit Erhöhungen in den Jahren 2003 und 2005. In der Zwischenzeit haben sich die damaligen Schätzungen über den Finanzierungsbedarf weitgehend bestätigt.

Diese Vorlage enthält somit keine Erhöhung der Gebühren. Die Gesamteinnahmen sollen in etwa dem heutigen Wert entsprechen. Durch die vorgesehene Abkehr vom Gebäudeversicherungsneuwert als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr hin zur Verrechnungsart mit der Grundstücksfläche als neue Basis ergeben sich im Einzelfall jedoch Abweichungen. Diese Abweichungen werden jedoch so gering als möglich gehalten.

## **FESTLEGUNG DER GEBÜHRENHÖHE**

### **Finanzierungsbedarf**

Gemäss Feststellung des Finanzierungsbedarfes für die Abwasseranlagen (siehe Beilage 4: Ermittlung der Anlagewerte) belaufen sich die diesbezüglichen Aufwendungen auf:

- Jährlicher Aufwand Erneuerung Kanalnetz:	ca. Fr. 2'350'000.-
- Jährlicher Aufwand Erneuerung Sonderbauwerke:	ca. Fr. 605'000.-
- Jährlicher Aufwand Unterhalt Abwasseranlagen	ca. Fr. 380'000.-
- Jährlicher Aufwand Einzug Abwassergebühren:	ca. Fr. 260'000.-
- Jährlicher Aufwand Betriebskosten ARA Röti	ca. Fr. 1'350'000.-
- Jährlicher Aufwand Erneuerungskosten ARA Röti:	ca. Fr. 600'000.-
- Jährlicher Aufwand übrige Kosten:	ca. Fr. 150'000.-

Total jährlicher Aufwand für die Abwasseranlagen: ca. Fr. 5'695'000.-

### **Erhebung von Gebühren gemäss neuen Abwasserreglementen**

Die neuen Abwasserreglemente sehen folgende Gebührenarten vor:

- Benutzungsgebühr (Mengenpreis und Grundgebühr)
- Anschlussgebühr
- Andere Beiträge (Verschmutzungszuschläge, weitere)

*Die Benutzungsgebühr* ist unterteilt in einen Mengenpreis und in eine Grundgebühr.

Der Mengenpreis betrifft die in die Abwasseranlagen eingeleitete Abwassermenge (Schmutzwasser) in m<sup>3</sup>. Der Mengenpreis wird Einfachheit halber mit der Grösse des Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauches gleichgesetzt. In begründeten Fällen (z.B. bei Gärtnereibetrieben, Schwimmbädern o.ä.) ist eine Reduktion möglich. Die Einnahmen aus der Mengengebühr sind direkt abhängig vom Wasserbezug. Langfristig wird von einem mittleren jährlich zu verrechnenden Abwasseranfall von 3.8 Mio. m<sup>3</sup> ausgegangen. Bei gegenüber heute gleich

bleibendem Preis von Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup> Abwasser werden die Einnahmen beim Mengenpreis somit auf Fr. 3.8 Mio. geschätzt. Vergleichsbeispiele für die Benutzungsgebühren alte Verordnung / neue Verordnung finden sich in Beilage 6 dieser Vorlage.

Die Grundgebühr wird neu nicht mehr nach dem Gebäudeversicherungsneuwert bemessen, sondern nach der gewichteten Grundstücksfläche. Sie soll im Wesentlichen den Aspekt des in die Kanalisation abgeleiteten Regenwassers berücksichtigen und ist demzufolge in Abhängigkeit zur Parzellenfläche und zum Überbauungsgrad festzulegen. Je grösser der befestigte Anteil einer Parzelle ist, desto höher wird die Grundgebühr ausfallen. Diese Berechnungsart muss einfach bleiben, damit der administrative Aufwand in Grenzen bleibt. Vorgesehen ist die Festlegung eines Faktors pro Zonentyp. Die Abkehr vom Gebäudeversicherungsneuwert zu den Flächen bedingt, dass zukünftig auch Verkehrsflächen in die Rechnung miteinbezogen werden. Verkehrsflächen weisen innerhalb von Siedlungsgebieten i.d.R. hohe Abflusskoeffizienten auf, weshalb der Beitrag der Verkehrsflächen an der Grundgebühr erheblich sein wird. Umgekehrt muss dieser Aufwand, was die städtischen Verkehrsflächen betrifft, natürlich neu in der Strassenrechnung als Ausgabe verbucht werden. Dies führt insgesamt zu einer entsprechenden Entlastung der übrigen Pflichtigen.

Dieses Modell der Grundgebühr wird vom Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und vom Schweizerischen Städteverband/ Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt FES (heute „Kommunale Infrastruktur“) in ihrer Publikation „Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene“ empfohlen. Es wird denn auch in vielen Schweizer Gemeinden genau dieses Modell heute verwendet.

Die Höhe der Grundgebühr soll gemäss Empfehlung des VSA im Vergleich zum Mengenpreis ungefähr 1/3 der Gesamteinnahmen aus den Benutzungsgebühren betragen. Im Vergleich zum oben genannten total zu erwartenden Mengenpreis von geschätzten 3.8 Mio. Franken entspricht dies einem Betrag von rund 1.9 Mio. Franken. Eine Rückrechnung bzw. die Verteilung auf sämtliche Grundstücke innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt ergibt als Basiswert für die Verrechnung eine Grundgebühr von Fr. -.45 pro m<sup>2</sup> gewichtete Parzellenfläche. Die Herleitung dieses Wertes findet sich in Beilage 8 dieser Vorlage.

Gesamthaft sind mit der Grundgebühr jährliche Einnahmen von rund Fr. 1'725'000.- zu erwarten.

Die Anschlussgebühr ist fällig, wenn eine Liegenschaft neu ans öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr soll dem Sinn nach ein „Einkauf“ in die öffentliche Kanalisation sein. In der bereits oben zitierten Publikation „Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene“ wird empfohlen, die Anschlussgebühr in Gemeinden mit weitgehend fortgeschrittener Kanal-Infrastruktur überhaupt nicht mehr zu verwenden. Der Stadtrat beantragt, dieser Empfehlung für Ausbauten, Ersatzbauten und Umbauten auf bereits überbauten Grundstücken zu folgen. Mit dem vollständigen Verzicht auf eine Anschlussgebühr bei Umbauten, Ausbauten und Ersatzbauten soll dem Gedanken der Förderung der zeitgemässen Erneuerung der Bausubstanz Rechnung getragen werden.

Für Neubauten auf unüberbauten Grundstücken, bei welchen bisher noch keine Beiträge erbracht wurden, soll demgegenüber – im Sinne der Gleichbehandlung – auch weiterhin eine Anschlussgebühr fällig sein. Sie ist jedoch tiefer als die bisherige Anschlussgebühr.

Um möglichst einheitliche Grundlagen für die Berechnungen zu schaffen, ist bei den Anschlussgebühren eine Änderung vorgesehen, indem neu (analog zur Grundgebühr) nur noch die gewichtete Parzellenfläche als Grundlage für die Berechnung dient.

Beispiele von verschiedenen Bauvorhaben zeigen (siehe Beilage 7), dass der Basiswert für die Berechnung der Anschlussgebühren bei ca. Fr. 7.00 bis 12.00 pro m<sup>2</sup> gewichtete Parzellenfläche liegen müsste, um etwa die heutigen Werte erreichen zu können. Für die Berechnung wird der tiefere Wert von Fr. 7.00 gewählt. Damit werden die Einnahmen aus den Anschlussgebühren zukünftig tiefer ausfallen als bisher.

Die Anschlussgebühren variieren von Jahr zu Jahr ziemlich stark. Sie sind abhängig von der Bautätigkeit. Nimmt man das Mittel der letzten 5 Jahre als Vergleich, ist von mittleren jährlichen Einnahmen in der Höhe von ca. Fr. 100'000.- auszugehen. Berücksichtigt man zusätzlich die zu erwartende Reduktion, wird dieser Betrag zukünftig bei ca. Fr. 80'000.- jährlich liegen.

Verschmutzungszuschläge werden von Gross-Einleitern erhoben, sofern die Zusammensetzung des in die öffentliche Kanalisation abgeleiteten Abwassers stark von der „normalen“ Zusammensetzung häuslichen Abwassers abweicht. Die Verschmutzungszuschläge werden gemäss den Richtlinien des VSA erhoben. Die Abwasserqualität wird in der Regel 1x jährlich durch einen Dritten (bisher das Kant. Labor) erhoben. Ändert sich die Zusammensetzung des Abwassers, ändert sich auch der Zuschlag. Als Mittelwert wird für die Berechnung von Einnahmen in der Höhe von ca. Fr. 80'000.- ausgegangen.

### **Weitere bestehende Gebühren, welche nicht geändert werden**

Durchleitungsgebühren werden von den Gemeinden Stetten, Merishausen, Büntenhardt und Hemmental (entfällt ab 2009) verlangt. Der Betrag ist vertraglich geregelt und beträgt jährlich für die genannten Gemeinden zusammen Fr. 5'000.-.

Verwaltungsgebühren sind diejenigen Gebühren, welche im Rahmen der Kanalisationsbewilligung erhoben werden. Der 5-Jahres-Mittelwert dieser Gebühren beträgt rund Fr. 40'000.-.

Mehrwertbeiträge sind in der Beitragsverordnung vom 29. November 1983 (Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen, RSS 720.3) geregelt. Die Mehrwertbeiträge haben keinen direkten Zusammenhang mit den übrigen Gebühren für Abwasser und sie gelten auch für andere Infrastrukturen. Eine Änderung ist auch aus technischer oder rechtlicher Sicht nicht notwendig. Mehrwertbeiträge werden immer dann erhoben, wenn sich für ein Grundstück ein tatsächlicher Mehrwert ergibt, hauptsächlich bei der Neu-Erschliessung von Grundstücken, sofern die Stadt Schaffhausen als Bauherrin der Erschliessungsbaute auftritt. Auch die Mehrwertbeiträge sind im jährlichen Vergleich grossen Schwankungen

unterlegen. Als Mittelwert wird hier ebenfalls ein Schnitt der letzten 5 Jahre angenommen. Es sind Erträge von ca. Fr. 50'000.- jährlich zu erwarten.

Die Reduktion infolge Versickerung unverschmutzten Abwassers kann bei der Grundgebühr bis zu 50% und bei den Anschlussgebühren bis zu 40% des jeweils gültigen Tarifs betragen. Dies ist auch mit den geltenden Reglementen bereits heute zu denselben Reduktionsansätzen möglich. Zukünftig werden diese Reduktionen durch die vermehrte Nutzung dieser Möglichkeit höher ausfallen. Als Mittelwert für die Berechnung dieser Abzüge wird ein Betrag von Fr. 100'000.- angenommen.

## ZU ERWARTENDE GESAMTEINNAHMEN

Unter dem Strich ergeben sich mit diesem neuen Modell somit Einnahmen in der Höhe von:

- Mengenpreis	Fr.	3'800'000.-
- Grundgebühr	Fr.	1'725'000.-
- Anschlussgebühr	Fr.	80'000.-
- Mehrwertbeiträge	Fr.	50'000.-
- Verschmutzungszuschläge	Fr.	80'000.-
- Durchleitungsgebühren	Fr.	5'000.-
- Verwaltungsgebühren	Fr.	40'000.-
- Reduktion infolge Versickerung	Fr.	- 100'000.-

Total jährlich zu erwartende Einnahmen: Fr. 5'680'000.-

(Im Vergleich dazu: Jährlich zu erwartender Aufwand, gemäss Zusammenstellung Seite 2: Fr. 5'695'000.-)

## SCHAFFUNG EINES ABWASSERFONDS

Das Zielanliegen der verursachergerechten Erhebung von Abwassergebühren ist die langfristige Sicherstellung aller Verpflichtungen für die Erhaltung der Abwasserbauwerke. Es müssen deshalb in Zukunft auch Rückstellungen für die Erhaltung der Kläranlage Röti und für andere Sonderbauwerke der Siedlungs-entwässerung vorgenommen werden. Die nächste grosse Erneuerung der Kläranlage Röti dürfte in ca. 30 Jahren zu erwarten sein. Zu diesem Zeitpunkt soll es möglich sein, die Finanzierung ohne die Verwendung von allgemeinen Steuermitteln sicherstellen zu können. Es ist dabei aber nicht nötig, den gesamten Betrag für die nächste Erneuerung quasi auf „Vorrat parkiert“ zu haben. Nach den Empfehlungen des Preisüberwachers genügt substanzieller Teilbetrag. Damit diese Mittel bei Bedarf auch zu Verfügung stehen, ist dafür ein Fonds einzurichten. Das dazugehörige Reglement ist in der Beilage 9 ersichtlich. In diesen Fonds werden die überschüssigen Mittel der Abwasserrechnung eingelegt.

Es wird vorgeschlagen den Maximalbestand des Abwasserfonds auf das zweifache der durchschnittlichen jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren zu beschränken. In der Beilage 5 wird der langfristige Finanzbedarf der Kläranlage ermittelt. Es wird dabei von einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von rund 1.2 Mio. Franken (Anteil Stadt Schaffhausen) ausgegangen. Damit würden

jederzeit die notwendigen Finanzmittel für die jeweiligen Investitionen als liquide Mittel zur Verfügung stehen. Dies ist aber, wie oben erwähnt, nicht erforderlich. Bei „gesunden“ Finanzen kann bei grösseren Investitionen durchaus auch auf Fremdmittel zurückgegriffen werden, der Kapitaldienst muss aber mit eigenen Mitteln sichergestellt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage dürfte ein jährlicher Rückstellungsbetrag in der Höhe von Fr. 600'000.- genügend sein, damit die langfristigen Verpflichtungen der ARA Röti sichergestellt sind.

## **KONSEQUENZEN FÜR DIE STÄDTISCHE RECHNUNG**

Mit der neuen Abwasserverordnung werden neu auch die Strassenflächen bei der Grundgebühr abgabepflichtig. Berechnungen ergeben, dass sich dieser Betrag auf rund Fr. 360'000.- jährlich belaufen wird. Der Aufwand in der städtischen Strassenrechnung wird sich deshalb zukünftig um diesen Betrag erhöhen.

## **VERNEHMLASSUNG**

Vom Februar bis Ende Mai 2008 wurde bei interessierten Kreisen eine Vernehmlassung zu den vorgesehenen Abwasserverordnungen und gleichzeitig auch zu den Wasserverordnungen durchgeführt. Die folgenden Firmen, Verbände und Amtsstellen haben sich zu Wort gemeldet: Der Hauseigentümerverband und der städtische Gewerbeverband, die IVS, Georg Fischer AG, Merck Eprova AG und die Cilag AG, das Kantonale Labor, der Rechtsdienst des Baudepartementes, das Amt für Justiz und Gemeinden, das Kantonale Hochbauamt sowie das Kantonale Tiefbauamt. Bereits zuvor haben die GPK des Grossen Stadtrates wie auch der Preisüberwacher, welcher separat angefragt wurde, Stellung genommen.

Nebst einigen redaktionellen Änderungen und Anpassungen wurden folgende substantielle Änderungen berücksichtigt:

- Bei nur teilweiser Überbauung sollen auf Grundstücken mit dem Gewicht 0.5 und höher sowie in der Zone für Öffentliche Bauten, Anlagen und Grünflächen Abzugsmöglichkeiten bei der Grundgebühr möglich sein.
- Änderungen der Gebührenhöhe (mit Ausnahme der Anpassung an die Preisentwicklung) bleiben im Kompetenzbereich des Grossen Stadtrates und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreitet Ihnen der Stadtrat folgende

**ANTRÄGE:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 21. Oktober 2008 betreffend Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VOS), Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (VOGS) sowie Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung.
2. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung, die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen und die dazugehörige Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung werden genehmigt.
3. Die Bildung des Abwasserfonds wird genehmigt.
4. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 11 Abs. 1 lit. g und i der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger  
Stadtpräsident

Christian Schneider  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VOS)
2. Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (VOGS)
3. Tarifordnung für die Siedlungsentwässerung
4. Ermittlung der Anlagewerte
5. Erforderliche Finanzmittel für zukünftige Investitionen der ARA Röti
6. Vergleichsbeispiele der Benutzungsgebühren bestehende/neue Verordnung
7. Vergleichsbeispiele der Anschlussgebühren bestehende/neue Verordnung
8. Flächenkataster gemäss Zonenplan Stadt Schaffhausen
9. Reglement Abwasserfonds